

EXKLUSIV Wohngebäudeversicherung (Klausel 5010)

Mitversichert sind

bei Vereinbarung der Gefahr Feuer:

- § 1 Feuernutzwärmeschäden
- § 2 **Implosionsschäden**
- § 3 Unbemannte Flugkörper
- § 4 Überspannungsschäden durch Blitz
- § 5 Anprall **von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeu**gen
- § 6 **Überschalldruckwellen**
- § 7 **Rauch- und Rußschäden**
- § 8 **Seng- und Schmorschäden**
- § 9 **Verpuffung**
- § 10 Kosten für die Dekontamination von Erdreich
- § 11 Feuer-Rohbauversicherung

bei Vereinbarung der Gefahr Leitungswasser:

- § 12 Leitungswasserschäden an oder durch eine Fußbodenheizung oder eine ähnliche Strahlungsheizung
- § 13 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
- § 14 **Brauchwasserversorgung mit Regenwasser einschließlich Zisternen**
- § 15 Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück oder außerhalb des Grundstücks
- § 16 Ableitungsrohre auf dem Grundstück
- § 17 Rohre der Gasversorgung
- § 18 Wasser- und Gasverlust
- § 19 Armaturen

bei Vereinbarung der Gefahr Sturm:

- § 20 Außenverkleidung
- § 21 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

unabhängig von der vereinbarten Gefahr:

- § 22 Schäden an weiterem Zubehör und an sonstigen Grundstücksbestandteilen
- § 23 Schäden an Photovoltaikanlagen
- § 24 Schäden an Nebengebäuden in massiver Bauweise mit harter Dacheindeckung (ohne gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung und ohne Tierhaltung)
- § 25 Schäden an Nebengebäuden in Holz- und Leichtbauweise (**ohne gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung und ohne Tierhaltung**)
- § 26 Schäden an Gewächshäusern
- § 27 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte (Einbruch)
- § 28 Graffiti-schäden
- § 29 Mietausfall für Wohnräume
- § 30 Mietausfall für gewerblich genutzte Räume
- § 31 **Hotelkosten**
- § 32 Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten
- § 33 **Externe Lagerkosten**
- § 34 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen
- § 35 Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub
- § 36 **Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen / Notverschluss**
- § 37 Sachverständigenkosten
- § 38 Datenrettungskosten

§ 39	Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles	§ 42	Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel
§ 40	Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten	§ 43	Vorsorgeversicherung
§ 41	Verzicht auf Leistungskürzung wegen grob fahrlässig nicht angezeigter Gefahrerhöhung	§ 44	Unterversicherungsverzicht
		§ 45	"Rund-um-die-Uhr-INTER-Service"
		§ 46	Leistungs-Upgrade-Garantie
		§ 47	Garantie GDV-Mindeststandard

Die Entschädigung für versicherte Kosten und Aufwendungen ist je Versicherungsfall insgesamt auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt.

Mitversichert sind

bei Vereinbarung der Gefahr Feuer:

§ 1 Feuernutzwärmeschäden

Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 d) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden **bis 5 % der Versicherungssumme*** versichert.

§ 2 Implosionsschäden

Der Versicherer leistet **bedingungsgemäß nach Abschnitt "A" § 1 VGB 2008** Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Implosion zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

§ 3 Unbemannte Flugkörper

Abweichend von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 a) aa) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch **Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers**, seiner Teile oder seiner Ladung **bis 100 % der Versicherungssumme***.

§ 4 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 3 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 5 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 5 Anprall von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 a) aa) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch unmittelbare Berührung eines fremden Kraft-, Schienen- **oder Wasserfahrzeuges** zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

* In der Gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor (Abschnitt "A" § 12 Nr. 2 b) VGB 2008).

2. Für den Anprall von Straßen- oder Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an weiterem Zubehör und an sonstigen Grundstücksbestandteilen (§ 22).
4. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 2 % der Versicherungssumme***, maximal **5.000 EUR begrenzt**.
5. Die **Jahreshöchstentschädigung** beträgt **10.000 EUR**. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwicklung oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
6. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten **Selbstbehalt** in Höhe von **250 EUR** gekürzt.

§ 6 Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 a) aa) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
3. Für Nr. 1 gilt Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 VGB 2008 entsprechend.
4. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 2 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 7 Rauch- und Rußschäden

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 a) aa) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Als Rauch- und Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.
Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
3. Für Nr. 1 gilt Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 VGB 2008 entsprechend.
4. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 2 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 8 Seng- und Schmorschäden

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 a) aa) und § 2 Nr. 5 VGB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 2 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 9 Verpuffung

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 a) aa) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

* In der Gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor (Abschnitt "A" § 12 Nr. 2 b) VGB 2008).

3. Für Nr. 1 gilt Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 VGB 2008 entsprechend.
4. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall auf **2 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 10 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumkosten gemäß Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 a) VGB 2008.
6. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall auf **5 % der Versicherungssumme* begrenzt**.
7. Der vereinbarte Betrag bildet die **Jahreshöchstentschädigung** begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwicklung oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
8. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten **Selbstbehalt** in Höhe von **25 %** gekürzt.

§ 11 Feuer - Rohbauversicherung

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind – **sofern beantragt** – gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung während der Zeit des Rohbaus, **bei 1-jähriger Vertragsdauer bis zur bezugsfertigen Herstellung, maximal 12 Monate, prämienfrei versichert**.
2. Die bezugsfertige Herstellung der/des Gebäude/s sowie eine Verlängerung der Feuer-Rohbauversicherung (gegen Prämie) ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.
3. Wird das Gebäude nach bezugsfertiger Herstellung nicht unmittelbar bezogen bzw. nicht unmittelbar überwiegend ständig bewohnt, so ist der Versicherer über diesen gefahrerhöhenden Umstand unverzüglich schriftlich zu informieren.

* In der Gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor (Abschnitt "A" § 12 Nr. 2 b) VGB 2008).

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine seiner Verpflichtungen nach Nr. 2 und 3, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 und § 9 Nr. 3 und Nr. 5 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung oder Vertragsänderung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
5. Die Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterte Elementarschadenversicherung - sofern beantragt - tritt erst in Kraft, wenn das Gebäude vollständig gedeckt, allseitig geschlossen und bezugsfertig ist. Hierzu wird auch auf Abschnitt "A" § 3 Nr. 4 b) und § 4 Nr. 4 b) aa) VGB 2008 und § 10 a) BEW 2008 verwiesen.
6. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um den Zeitraum der prämienfreien Feuer-Rohbauversicherung.
7. Die Erstprämie wird ab Bezugsfertigkeit der/des Gebäude/s fällig.

bei Vereinbarung der Gefahr Leitungswasser:

§ 12 Leitungswasserschäden an oder durch eine Fußbodenheizung oder eine ähnliche Strahlungsheizung

1. Versichert sind nach Abschnitt "A" § 3 Nr. 1 a) VGB 2008 innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Fußbodenheizung oder einer ähnlichen Strahlungsheizung, die in Decken oder Wänden verlegt sind.
2. Versichert sind nach Abschnitt "A" § 3 Nr. 3 VGB 2008 Nässeschäden durch eine Fußbodenheizung oder eine ähnliche Strahlungsheizung, die in Decken oder Wänden verlegt ist.
3. Die **Entschädigung** für Nr. 1 und 2 ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 100 % der Versicherungssumme* begrenzt.**

§ 13 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 3 Nr. 4 a) aa) VGB 2008 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 3 Nr. 1 a) VGB 2008 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.
3. Vom Versicherungsschutz ausdrücklich nicht erfasst sind Regenrinnen und außen am Gebäude verlaufende Regenabflussrohre.
4. Die **Entschädigung** für Nr. 1 und 2 ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 5 % der Versicherungssumme* begrenzt.**

§ 14 Brauchwasserversorgung mit Regenwasser einschließlich Zisternen

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 3 Nr. 3 VGB 2008 gelten Nässeschäden an versicherten Sachen als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus Rohren der Brauchwasserversorgung mit Regenwasser einschließlich der Zu- und Ableitungsrohren zu Zisternen, den mit diesen Rohrsystemen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 3 Nr. 1 a) VGB 2008 sind innerhalb versicherter Gebäude frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Brauchwasserversorgung mit Regenwasser einschließlich der Zu- und Ableitungsrohren zu Zisternen versichert.

Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren von Zisternen, auch sofern es sich um die Zuleitungen der Regenwassersammler ab dem Regenwasserfilter handelt.
3. Die **Entschädigung** für Nr. 1 und 2 ist je Versicherungsfall **auf 2 % der Versicherungssumme*, maximal 2.500 EUR begrenzt.**

* In der Gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor (Abschnitt "A" § 12 Nr. 2 b) VGB 2008).

§ 15 Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück oder außerhalb des Grundstücks

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 3 Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen,
 - a) die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen,
 - b) die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen,sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 5 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 16 Ableitungsrohre auf dem Grundstück

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 3 Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von versicherten Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.
4. Versicherungsschutz besteht nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines versicherten Bruchschadens ersetzt.
5. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten **Selbstbehalt** in Höhe von **10 %, mindestens 500 EUR** gekürzt.
6. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 2.500 EUR begrenzt**.
7. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Grundstück durch schriftliche Erklärung kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Wohngebäudeversicherung (Hauptvertrag) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 17 Rohre der Gasversorgung

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 3 Nr. 1 a) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an fest verlegten Rohren der Gasversorgung, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 1 % der Versicherungssumme*, maximal 2.500 EUR begrenzt**.

§ 18 Wasser- und Gasverlust

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser) und von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt "A" § 3 Nr. 1 VGB 2008 entsteht und den das Wasser- bzw. Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

* In der Gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor (Abschnitt "A" § 12 Nr. 2 b) VGB 2008).

2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 2 % der Versicherungssumme***, **maximal 5.000 EUR begrenzt**.

§ 19 Armaturen

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 3 Nr. 1 b) aa) VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch **sonstige Bruchschäden** an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der unter Nr. 1 genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt "A" § 3 Nr. 1 VGB 2008 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
3. Die **Entschädigung** für Nr. 1 und 2 ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 500 EUR begrenzt**.

bei Vereinbarung der Gefahr Sturm:

§ 20 Außenverkleidung

Der Versicherer leistet Entschädigung für die verschraubte und/oder genagelte Außenverkleidung des versicherten Gebäudes, die durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels zerstört oder beschädigt wird, **bis 100 % der Versicherungssumme***.

§ 21 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn ein versichertes Sturmereignis gemäss Abschnitt "A" § 4 Nr. 1 VGB 2008 (wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort) vorgelegen hat und die umgestürzten Bäume versicherte Sachen (Abschnitt "A" § 5 VGB 2008) beschädigt haben.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall **auf 2.500 EUR begrenzt**.

unabhängig von der vereinbarten Gefahr:

§ 22 Schäden an weiterem Zubehör und an sonstigen Grundstücksbestandteilen

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 VGB 2008 sind Schäden an weiterem Zubehör - soweit es nicht gewerblichen Zwecken dient - und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück versichert.
2. Zum weiteren Zubehör und den sonstigen Grundstücksbestandteilen gehören: Hundezwinger, Hundehütten, Masten, Ständer, elektrische Freileitungen, **Grundstückseinfriedungen (auch Hecken)**, Terrassen-, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Beleuchtungsanlagen (freistehend), Müllcontainer, Gas- und Öltanks (freistehend/unterirdisch) und Antennenanlagen (freistehend).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall **auf 3 % der Versicherungssumme***, **maximal 7.500 EUR begrenzt**.

§ 23 Schäden an Photovoltaikanlagen

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 5 Nr. 3 a) VGB 2008 sind auf dem Dach des im Versicherungsschein bezeichneten Wohngebäudes befestigte Photovoltaikanlagen mitversichert.

* In der Gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor (Abschnitt "A" § 12 Nr. 2 b) VGB 2008).

2. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.
3. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Photovoltaikanlagen
 - a) sich auf Wohngebäuden (nicht Nebengebäude, Carport, Gewächshaus und dergleichen Gebäude) befinden,
 - b) auf Schrägdächern (Aufdach-, keine Flachdach- und Wandmontage) befestigt sind,
 - c) von einem Fachbetrieb nach anerkannten Regeln der Technik installiert und abgenommen sind (keine Selbstmontage) und
 - d) vom Versicherungsnehmer betrieben werden; der Betreiber/Nutzer der Photovoltaikanlagen nicht der Hersteller oder Lieferant ist.
4. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall **auf 4 % der Versicherungssumme*, maximal 15.000 EUR begrenzt.**

§ 24 Schäden an Nebengebäuden in massiver Bauweise mit harter Dacheindeckung (ohne gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung und ohne Tierhaltung)

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 VGB 2008 sind Schäden an nicht mit dem Hauptgebäude verbundenen Nebengebäuden (**bis maximal 80 qm Nutzfläche**) in massiver Bauweise mit harter Dacheindeckung auf dem Versicherungsgrundstück versichert. Nicht versichert sind Schäden an Gewächshäusern und Garagen.
2. Massive Bauweise liegt vor, wenn die Außenwände des Gebäudes aus Mauerwerk, Beton, Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nichtbrennbarem Material (z. B. Profiblech, Asbestzement; kein Kunststoff) bestehen.
Harte Dacheindeckung ist gegeben bei Eindeckung durch z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe; nicht bei vollständiger oder teilweiser Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh und ähnlichem brennbarem Material.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Nebengebäuden, wenn die Nebengebäude gewerblich, landwirtschaftlich oder zur Tierhaltung genutzt werden.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall **auf 30.000 EUR begrenzt.**

§ 25 Schäden an Nebengebäuden in Holz- und Leichtbauweise (ohne gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung und ohne Tierhaltung)

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 VGB 2008 sind Schäden an nicht mit dem Hauptgebäude verbundenen **Nebengebäuden in Holz- und Leichtbauweise** (auch Carports, keine Gewächshäuser) auf dem Versicherungsgrundstück versichert.
2. **Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Nebengebäuden, wenn die Nebengebäude gewerblich, landwirtschaftlich oder zur Tierhaltung genutzt werden.**
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall **auf 5.000 EUR begrenzt.**

§ 26 Schäden an Gewächshäusern

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 VGB 2008 sind Schäden an Gewächshäusern (bis maximal 20 qm Nutzfläche) auf dem Versicherungsgrundstück versichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall **auf 5.000 EUR begrenzt.**

* In der Gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor (Abschnitt "A" § 12 Nr. 2 b) VGB 2008).

§ 27 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte (Einbruch)

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 1 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 28 Graffiti-schäden

1. Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke) **an Ein- und Zweifamilienhäusern**, die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Abschnitt "A" § 5 VGB 2008 verursacht werden.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 500 EUR begrenzt**.
3. Die **Jahreshöchstentschädigung** beträgt **1.000 EUR**. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwicklung oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
4. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten **Selbstbehalt** in Höhe von **250 EUR** gekürzt.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Graffiti-schäden durch schriftliche Erklärung kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Wohngebäudeversicherung (Hauptvertrag) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 29 Mietausfall für Wohnräume

Abweichend von Abschnitt "A" § 9 Nr. 2 a) VGB 2008 werden Mietausfall oder Mietwert für Wohnräume **bis zu einem maximalen Zeitraum von 24 Monaten** ersetzt.

§ 30 Mietausfall für gewerblich genutzte Räume

1. Der Versicherer ersetzt abweichend von Abschnitt "A" § 9 VGB 2008 auch
 - a) den Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter von gewerblichen Räumen infolge eines Versicherungsfalles gemäß den versicherten Gefahren kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern,
 - b) den ortsüblichen Mietwert von gewerblichen Räumen, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß den versicherten Gefahren unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann,
 - c) etwaige fortlaufende Nebenkosten.

* In der Gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor (Abschnitt "A" § 12 Nr. 2 b) VGB 2008).

2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, **höchstens jedoch für die Dauer von 12 Monaten** (Haftzeit) seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, besteht bis zur Neuvermietung eine Nachhaftung für den versicherten Mietverlust. Der Mietverlust wird bis zur Dauer von drei Monaten ersetzt, längstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit bzw. bis zum Tag der Neuvermietung.
3. Liegt Unterversicherung (Abschnitt "A" § 13 Nr. 9 VGB 2008) vor, ist die Entschädigung für versicherten Mietverlust im gleichen Verhältnis zu kürzen.

§ 31 Hotelkosten

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer **bis maximal 100 EUR pro Tag, längstens für 100 Tage**, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn das versicherte eigengenutzte Einfamilienhaus bzw. die vom Eigentümer selbst genutzte Eigentumswohnung im versicherten Mehrfamilienhaus unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder bewohnbar ist.
2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag, z. B. einer Hausratversicherung, Ersatz beanspruchen kann.

§ 32 Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten

Abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 2 VGB 2008 sind Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten **bis 100 % der Versicherungssumme***, maximal **150.000 EUR** je Versicherungsfall mitversichert.

§ 33 Externe Lagerkosten

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer nach einem Versicherungsfall die notwendigen Kosten für Transport und Lagerung der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn diese im Zuge der Wiederherstellung vom Versicherungsort entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen, **bis zu Wiederherstellung, längstens für 12 Monate**.
2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

§ 34 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen

Abweichend von Abschnitt "A" § 8 Nr. 5 VGB 2008 sind Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen maximal **bis 15 % der Versicherungssumme*** je Versicherungsfall mitversichert.

§ 35 Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub

1. Der Versicherer erstattet (ergänzend zu Abschnitt "A" § 7 VGB 2008) Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (siehe Abschnitt "A" § 5 VGB 2008) zurückreisen muss.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 7.500 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

* In der Gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor (Abschnitt "A" § 12 Nr. 2 b) VGB 2008).

3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort entspricht.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 7.500 EUR begrenzt**.

§ 36 Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen / Notverschluss

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen, wenn zum Schutz versicherter Sachen, bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen, Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschaltungen, Notverglasungen) oder versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.
2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag, Ersatz beanspruchen kann.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 2 % der Versicherungssumme*, maximal 5.000 EUR begrenzt**.

§ 37 Sachverständigenkosten

1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe **50.000 EUR** übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Abschnitt "A" § 15 Nr. 6 VGB 2008 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 10 % der Versicherungssumme* begrenzt**.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten **Selbstbehalt** in Höhe von **20 %** gekürzt.

§ 38 Datenrettungskosten

1. Datenrettungskosten
Versichert sind abweichend von Abschnitt "A" § 5 Nr. 3 c) VGB 2008 die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.
Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Ausschlüsse
 - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien);
 - bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.
3. Entschädigungsgrenze
Die **Entschädigung** für Datenrettungskosten ist je Versicherungsfall **auf 1.000 EUR begrenzt**.

* In der Gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor (Abschnitt "A" § 12 Nr. 2 b) VGB 2008).

§ 39 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles

1. Abweichend von Abschnitt "B" § 16 Nr. 1 b) VGB 2008 verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall **bei Schäden, deren Schadenhöhe den Betrag von 25.000 EUR nicht überschreitet**, auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens und auf eine Leistungskürzung.
Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen.
Bei Schäden über 25.000 EUR entfällt dieser besondere Leistungseinschluss.
2. Nr. 1 gilt nicht bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt "A" § 16 und § 17 VGB 2008 in Verbindung mit Abschnitt "B" § 8 und § 9 VGB 2008.

§ 40 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten

Abweichend von Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 VGB 2008 verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall bei **Obliegenheitsverletzungen vor Eintritt des Versicherungsfalles** gemäß Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) VGB 2008, auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung, **sofern die Schadenhöhe den Betrag von 2.500 EUR nicht überschreitet**.

Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen.
Bei Schäden über 2.500 EUR entfällt dieser besondere Leistungseinschluss.

§ 41 Verzicht auf Leistungskürzung wegen grob fahrlässig nicht angezeigter Gefahrerhöhung

Werden vom Versicherungsnehmer besonders gefahrerhöhende anzeigepflichtige Umstände (Gefahrerhöhungen gemäß Abschnitt "A" § 17 Nr. 1 und Abschnitt "B" § 9 Nr. 1 VGB 2008) grob fahrlässig nicht angezeigt und tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung gemäß Abschnitt "B" § 9 Nr. 5 VGB 2008, **sofern die Schadenhöhe den Betrag von 2.500 EUR nicht überschreitet**.

Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen.
Bei Schäden über 2.500 EUR entfällt dieser besondere Leistungseinschluss.

§ 42 Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in seine Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

* In der Gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor (Abschnitt "A" § 12 Nr. 2 b) VGB 2008).

§ 43 Vorsorgeversicherung

1. Während der Vertragslaufzeit sind **neu hinzukommende Wohngebäude bis zu einer Versicherungssumme von 100.000 EUR** in Erweiterung von Abschnitt "A" § 10 und § 11 Nr. 2 VGB 2008 mitversichert, unter der Voraussetzung, dass sie dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten nach Übernahme der Gefahrtragung gemeldet werden.

Um-, An- und Erweiterungsbauten an versicherten Gebäuden, die während der Vertragslaufzeit ausgeführt bzw. neu erstellt werden, sind in Erweiterung von Abschnitt "A" § 10 und § 11 Nr. 2 VGB 2008 mitversichert, **sofern** sie dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Arbeiten gemeldet werden und der **Gesamtwert des Gebäudes 500.000 EUR nicht übersteigt**. Die Bestimmungen über die Feuer-Rohbauversicherung bleiben unberücksichtigt.

Die Prämienrechnung erfolgt rückwirkend mit dem Beginn des Versicherungsschutzes.

2. Unterbleibt die **Meldung innerhalb von zwei Monaten** nach dem vereinbarten Zeitpunkt an den Versicherer, besteht für die ausgeführten Um-, An- oder Erweiterungsbauten an versicherten Gebäuden bzw. die neu hinzugekommenen Wohngebäuden Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der Meldung bei dem Versicherer.

§ 44 Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer gewährt Unterversicherungsverzicht gemäß Abschnitt "A" § 11 Nr. 2 VGB 2008 bei einer Wertermittlung nach Abschnitt "A" § 11 Nr. 1 VGB 2008.

§ 45 "Rund-um-die-Uhr-INTER-Service"

Bundesweiter Handwerker-Notfall-Service im Schadenfall unter Telefon 0621/427 427.

§ 46 Leistungs-Upgrade-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Zusatzbedingungen während der Vertragsdauer ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

§ 47 Garantie GDV-Mindeststandard

1. Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden "Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2008)" weichen bei den Leistungsinhalten ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den entsprechenden Musterbedingungen, wie sie zum 01.01.2008 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) unverbindlich empfohlen wurden, ab.
2. Der Versicherer garantiert in Erweiterung von Nr. 1, dass die infolge eines Versicherungsfalles zu erbringenden versicherten Leistungen mindestens dem Versicherungsumfang der GDV-Musterbedingungen vom 01.01.2013 (GDV-Empfehlung auf Basis der Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen, VGB 2010 - Wert 1914) entsprechen. Ausgenommen hiervon ist die Mitversicherung von weiteren Elementargefahren. Die Erweiterte Elementarschadenversicherung kann optional und gegen Mehrprämie, soweit die Annahmerichtlinien des Versicherers erfüllt sind, in den Versicherungsvertrag eingeschlossen werden.

* In der Gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor (Abschnitt "A" § 12 Nr. 2 b) VGB 2008).